

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
90/C 12/01	ECU.....	1
90/C 12/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
90/C 12/03	Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	3
90/C 12/04	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)	3
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
90/C 12/05	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten	4
90/C 12/06	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten	8
90/C 12/07	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol	12
90/C 12/08	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Weiterbildung	16
<i>III Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
90/C 12/09	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	22
90/C 12/10	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	23

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

17. Januar 1990

(90/C 12/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	42,6529	Spanische Peseta	131,230
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	42,6529	Portugiesischer Escudo	179,155
Deutsche Mark	2,03599	US-Dollar	1,20174
Holländischer Gulden	2,29497	Schweizer Franken	1,81103
Pfund Sterling	0,727579	Schwedische Krone	7,40153
Dänische Krone	7,87863	Norwegische Krone	7,84618
Französischer Franken	6,92384	Kanadischer Dollar	1,39883
Italienische Lira	1516,78	Österreichischer Schilling	14,3200
Irishes Pfund	0,769904	Finnmark	4,79856
Griechische Drachme	189,839	Japanischer Yen	174,914
		Australischer Dollar	1,51544
		Neuseeländischer Dollar	1,96171

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(90/C 12/02)

(festgesetzt am 16. Januar 1990 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	keine Notierungen	Patras	keine Notierungen
Reus	keine Notierungen (*)	Alcázar de San Juan	keine Notierungen (*)
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (*)	Almendralejo	2,316
Bastia	2,761	Medina del Campo	keine Notierungen (*)
Béziers	3,229	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	3,235	Vilafranca del Penedès	keine Notierungen
Narbonne	3,261	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (*)
Nîmes	3,248	Villarrobledo	2,593
Perpignan	3,062	Bordeaux	3,918
Asti	3,745	Nantes	keine Notierungen
Firenze	keine Notierungen	Bari	3,075
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen (*)
Reggio Emilia	4,168	Ravenna (Lugo, Faenza)	3,488
Treviso	3,400	Trapani (Alcamo)	3,075
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	3,488
Repräsentativpreis	3,271	Repräsentativpreis	3,260
R II			
Heraklion	keine Notierungen		
Patras	keine Notierungen		
Calatayud	keine Notierungen		
Falset	3,809		
Jumilla	keine Notierungen (*)		
Navalcarnero	keine Notierungen (*)		
Requena	keine Notierungen		
Toro	keine Notierungen		
Villena	keine Notierungen (*)		
Bastia	keine Notierungen		
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	3,311		
Barletta	keine Notierungen		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	3,163		
Repräsentativpreis	3,514		
	ECU/hl		
R III		A II	
Rheinpfalz-Rheinessen (Hügelland)	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	46,588
		Rheinessen (Hügelland)	45,491
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
		Repräsentativpreis	46,410
		A III	
		Mosel-Rheingau	76,236
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
		Repräsentativpreis	76,236

(*) Seit dem 1. September 1989 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,24 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

(*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

(90/C 12/03)

(ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

Ausschreibung Nr.: 37

Datum des Kommissionsbeschlusses: 15. Januar 1990

(ECU/100 kg)

Formel			A/C—D		B	
Verwertung			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
	Butter < 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit			—		—	
Höchst-beihilfe	Butter ≥ 82 %		141	136	—	104
	Butter < 82 %		137	132	101	100
	Butterfett		184	178	142	141
Verarbeitungssicherheit			225	—	155	—

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)

(90/C 12/04)

(siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Verwendungszweck der Butter	Höchstankaufspreis	Beihilfehöchstbetrag	Kautions
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den <i>Ankauf von Butter</i> durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	58	15. 1. 1990	Butter mit einem Fettgehalt von weniger als 82 Gewichtshundertteilen: — Spanien — Irland — Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr — Spanien — Irland — Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich	— — — 302,92 288,41 282,75		

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten*KOM(89) 525 endg.**(Von der Kommission vorgelegt am 6. November 1989)*

(90/C 12/05)

ORIGINALTEXT (*)	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —	DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,	unverändert
auf Vorschlag der Kommission,	unverändert
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	unverändert
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	unverändert
in Erwägung nachstehender Gründe:	
In der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/246/EWG (*), sind Allgemeine Grundsätze betreffend Verbrauchsteuern auf Tabakwaren und Einzelvorschriften betreffend die Struktur der Verbrauchsteuern auf Zigaretten enthalten.	unverändert
In der Richtlinie 79/32/EWG des Rates (*) sind die Definitionen der verschiedenen Arten von Tabakwaren enthalten.	unverändert
Im Falle der Zigaretten macht es die in der Richtlinie 72/464/EWG vorgesehene Harmonisierung des Verhältnisses zwischen der spezifischen Verbrauchsteuer und dem Gesamtbetrag aus proportionaler Verbrauchsteuer und MwSt. unmöglich, die Steuersätze zu harmonisieren.	unverändert

(*) KOM(87) 325 endg./2 vom 21. 8. 1987.

(*) ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 164 vom 20. 6. 1986, S. 26.

(*) ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8.

ORIGINALTEXT

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Im Hinblick auf die Schaffung eines Binnenmarkts ohne Grenzen ist es erforderlich, die Verbrauchssteuersätze anzunähern.

unverändert

Diese Steuern bestehen im Falle der Zigaretten aus einer Mischung von Verbrauchsteuer und MwSt.; beide weisen besondere Merkmale auf, nämlich Kumulationswirkung und Multiplikatoreffekt. Daher sollten sämtliche Elemente dieser Steuern harmonisiert werden —

unverändert

Die Harmonisierung sämtlicher Elemente dieser Steuern auf Zigaretten soll auf der Grundlage eines in den Mitgliedstaaten ermittelten Durchschnittswerts vorgenommen werden.

Um einen Prozeß der Konvergenz einzuleiten, ist es notwendig, einen Zielsteuersatz auf Zigaretten festzulegen.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten ist die sofortige Anwendung der auf diesem Durchschnittswert beruhenden Steuerelemente nicht in unmittelbarer Zukunft zu verwirklichen.

Um die Unterschiede auszugleichen, sollten diese Steuerelemente durch die Einführung von Mindestsätzen flexibler gestaltet werden, um einen Binnenmarkt ohne Grenzen ab dem 1. Januar 1993 zu verwirklichen.

Die Mindest- und Zielsätze müssen an die Preisentwicklung angepaßt werden; hierfür ist ein vereinfachtes Entscheidungsverfahren des Rates angebracht.

Für die Durchführung dieser Richtlinie sollte eine Frist vorgesehen werden, in der, ausgehend von diesen Mindestsätzen, eine stärkere Annäherung auf der Grundlage der in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Zielsätze erreicht wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1

(1) Ab 31. Dezember 1992 wenden die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in dieser Richtlinie festgelegt sind, angenäherte Verbrauchssteuern an.

(1) Die Mitgliedstaaten wenden nach Maßgabe dieser Richtlinie gemeinsame Verbrauchssteuern auf Zigaretten an.

(2) Absatz 1 gilt für Steuern, die gemäß der Richtlinie 72/464/EWG auf Zigaretten erhoben werden und folgendes umfassen:

(2) unverändert

- a) eine spezifische Verbrauchsteuer je Erzeugniseinheit;
- b) eine nach dem Kleinverkaufshöchstpreis berechnete proportionale Verbrauchsteuer;
- c) eine zum Kleinverkaufspreis proportionale MwSt.

ORIGINALTEXT

Artikel 2

Spätestens ab 31. Dezember 1992 wendet jeder Mitgliedstaat an:

- a) eine spezifische Verbrauchsteuer, deren Grundbetrag auf 19,5 ECU je 1 000 Zigaretten festgelegt und an den allgemeinen Verbraucherpreisindex der Gemeinschaft mit dem Bezugsjahr 1987 angepaßt wird;
- b) eine proportionale Verbrauchsteuer, deren Satz dergestalt festzulegen ist, daß die Gesamtinzidenz von Verbrauchsteuersatz und MwSt.-Satz zwischen 52 % und 54 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern liegt.

Artikel 3

Die Bestimmungen über die regelmäßige Anpassung des Betrages der spezifischen Verbrauchsteuer und die Bestimmungen über die Erhebung der Steuer sowie die Frist für deren Entrichtung werden vor dem 1. Januar 1989 in Richtlinien festgelegt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2

Auf längere Sicht wenden die Mitgliedstaaten folgende Zielsätze und -beträge an:

- a) eine spezifische Verbrauchsteuer, deren Grundbetrag auf 21,5 ECU je 1 000 Zigaretten festgelegt und gemäß Artikel 3 Absatz 2 an den allgemeinen Verbraucherpreisindex der Gemeinschaft angepaßt wird;
- b) eine proportionale Verbrauchsteuer, deren Satz dergestalt festzulegen ist, daß die Gesamtinzidenz von Verbrauchsteuersatz und MwSt.-Satz bei 54 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern liegt.

Artikel 2a

Spätestens ab 1. Januar 1993 wendet jeder Mitgliedstaat an:

- a) eine spezifische Verbrauchsteuer, deren Grundbetrag bei mindestens 15 ECU je 1 000 Zigaretten liegt und die gemäß Artikel 3 Absatz 2 an den allgemeinen Verbraucherpreisindex der Gemeinschaft angepaßt wird;
- b) eine proportionale Verbrauchsteuer, deren Satz dergestalt festzulegen ist, daß die Gesamtinzidenz von Verbrauchsteuersatz und MwSt.-Satz bei mindestens 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern liegt.

Artikel 2b

Die Mitgliedstaaten dürfen die von ihnen auf Zigaretten angewendeten Verbrauchsteuersätze und/oder -beträge ändern, sofern sie diese den in Artikel 2 festgelegten Zielsätzen oder -beträgen annähern.

Artikel 3

Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, prüft der Rat nach Bericht und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission die Zielbeträge und -sätze sowie die Mindestbeträge und -sätze und nimmt einstimmig die erforderlichen Anpassungen vor.

Unbeschadet des ersten Absatzes nimmt der Rat alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Anpassung der spezifischen Verbrauchsteuer auf Zigaretten vor, um deren Realwert zu erhalten.

Artikel 3a

Die Bestimmungen über die Erhebung der Steuer sowie die Frist für deren Entrichtung werden vor dem 1. Januar 1993 in Richtlinien festgelegt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt.

ORIGINALTEXT

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 4

Die Artikel 1, Artikel 4 Absätze 3 und 4 sowie die Abschnitte II und IIa der Richtlinie 72/464/EWG verlieren ihre Geltung, sobald in den Mitgliedstaaten die nationalen Bestimmungen in Anwendung sind, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

unverändert

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie teilen der Kommission alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

unverändert

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

unverändert

*Artikel 4**Artikel 5**Artikel 6*

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf
andere Tabakwaren als Zigaretten**

KOM(89) 525 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. November 1989)

(90/C 12/06)

ORIGINALTEXT ⁽¹⁾	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —	DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,	unverändert
auf Vorschlag der Kommission,	unverändert
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	unverändert
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	unverändert
in Erwägung nachstehender Gründe:	
In der Richtlinie 72/464/EWG des Rates ⁽²⁾ , zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/246/EWG ⁽³⁾ , sind in Abschnitt I Allgemeine Grundsätze betreffend Verbrauchsteuern auf alle Gruppen von Tabakwaren enthalten; in Abschnitt II der genannten Richtlinie wurden bereits Einzelbestimmungen für Zigaretten verabschiedet; für weitere Tabakwaren müssen noch Einzelvorschriften angenommen werden.	unverändert
In der Richtlinie 79/32/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 ⁽⁴⁾ sind die Definitionen der verschiedenen Arten von Tabakwaren enthalten.	unverändert
Im Hinblick auf die Schaffung eines Binnenmarkts ohne Grenzen müssen die Strukturen von Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuern harmonisiert und ihre Sätze einander angenähert werden.	unverändert

⁽¹⁾ KOM(87) 326 endg./2 vom 21. 8. 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 20. 6. 1986, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8.

ORIGINALTEXT

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Im Falle der anderen Tabakwaren kann dieses Ziel am besten durch eine zum Kleinverkaufspreis proportionale Verbrauchsteuerstruktur erreicht werden.

Eine proportionale Verbrauchsteuer weist besondere Merkmale auf, nämlich hinsichtlich ihres Multiplikatoreffekts im Zusammenwirken mit der Mehrwertsteuer. Daher muß die Inzidenz der Summe dieser beiden Steuersätze als Prozentsatz vom Kleinverkaufspreis der in Rede stehenden Erzeugnisse harmonisiert werden.

Die Inzidenz der Besteuerung sollte für sämtliche Erzeugnisse der gleichen Gruppe von Tabakwaren harmonisiert werden —

Im Falle der anderen Tabakwaren als Zigaretten kann dieses Ziel am besten durch eine zum Kleinverkaufspreis proportionale Verbrauchsteuerstruktur erreicht werden, die in Mitgliedstaaten mit einer anderen Steuerstruktur möglicherweise nach einer Übergangszeit einzuführen wäre.

unverändert

unverändert

Die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten soll auf der Grundlage eines in den Mitgliedstaaten ermittelten Durchschnittswerts vorgenommen werden.

Um einen Prozeß der Konvergenz einzuleiten, müssen für die anderen Tabakwaren als Zigaretten Verbrauchsteuer-Zielsätze festgelegt werden.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten ist die sofortige Anwendung der auf diesem Durchschnittswert beruhenden Steuern nicht in unmittelbarer Zukunft zu verwirklichen.

Um die Unterschiede auszugleichen, sollten die Steuersätze durch die Einführung von Mindestsätzen flexibler gestaltet werden, um einen Binnenmarkt ohne Grenzen ab dem 1. Januar 1993 zu verwirklichen.

Für die Durchführung dieser Richtlinie sollte eine Frist vorgesehen werden, in der, ausgehend von diesen Mindestsätzen, eine stärkere Annäherung auf der Grundlage der in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Zielsätze erreicht wird.

Um denjenigen Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 1992 auf bestimmte andere Tabakwaren als Zigaretten entweder eine spezifische oder eine gemischte Verbrauchsteuer anwenden, eine allmähliche Annäherung an eine reine Ad-Valorem-Verbrauchsteuerstruktur zu ermöglichen, soll diesen Ländern für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gestattet werden, auf diese Tabakwaren eine gemischte Verbrauchsteuer (spezifische Verbrauchsteuer + Ad-Valorem-Verbrauchsteuer + MwSt.) anzuwenden, sofern bei dieser gemischten Verbrauchsteuerstruktur die Summe der Ad-Valorem-Elemente die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsätze nicht unterschreitet —

ORIGINALTEXT

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Gruppen inländischer und eingeführter Tabakwaren unterliegen in jedem Mitgliedstaat einer Ad-Valorem-Verbrauchssteuer auf den Kleinverkaufshöchstpreis eines jeden Erzeugnisses, der von den Herstellern und Importeuren gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/464/EWG frei bestimmt wird:

- a) Zigarren und Zigarillos;
- b) Rauchtabak;
- c) Kautabak;
- d) Schnupftabak.

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten für die in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse die Definitionen der Artikel 2, 4, 5, 6 bzw. 7 der Richtlinie 79/32/EWG.

Artikel 3

(1) Spätestens ab 31. Dezember 1992 wendet jeder Mitgliedstaat einen Ad-Valorem-Verbrauchssteuersatz in der Weise an, daß die Gesamtsteuerlast, die sich aus der Kumulierung von Verbrauchssteuer und Mehrwertsteuer ergibt, folgende Werte annimmt:

- für Zigarren und Zigarillos: zwischen 34 % und 36 %
- für Rauchtabak: zwischen 54 % und 56 %
- für Schnupf- und Kautabak: zwischen 41 % und 43 %

des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.

(2) Diese Sätze gelten für sämtliche Erzeugnisse der betreffenden Gruppe von Tabakwaren ohne Unterscheidung innerhalb dieser Gruppe nach Qualität, Aufmachung, Herkunft der Erzeugnisse, verwendetem Material, Charakteristiken der beteiligten Unternehmen oder anderen Kriterien.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

(1) Auf längere Sicht wendet jeder Mitgliedstaat einen Ad-Valorem-Verbrauchssteuer-Zielsatz in der Weise an, daß die Gesamtsteuerlast, die sich aus der Kumulierung von Verbrauchssteuer und Mehrwertsteuer ergibt, folgende Werte erreicht:

- für Zigarren und Zigarillos: 36 %
- für Rauchtabak: 56 %
- für Schnupf- und Kautabak: 43 %

des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.

(2) unverändert

Artikel 3a

(1) Spätestens ab 1. Januar 1993 wendet jeder Mitgliedstaat einen Ad-Valorem-Verbrauchssteuersatz in der Weise an, daß die Gesamtsteuerlast, die sich aus der Kumulierung von Verbrauchssteuer und MwSt. ergibt, folgende Werte nicht unterschreitet:

- für Zigaretten und Zigarillos: 25 %
- für Rauchtabak: 50 %
- für Schnupf- und Kautabak: 37 %

des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.

ORIGINALTEXT

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 4

Die Bestimmungen über die Erhebung der Steuer und die Frist für deren Entrichtung werden vor dem 1. Januar 1989 in Richtlinien festgelegt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen bis spätestens zum 31. Dezember 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 3b

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten für sämtliche Erzeugnisse der betreffenden Gruppe von Tabakwaren entsprechend Artikel 3 Absatz 2.

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 dürfen nur diejenigen Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 1992 auf bestimmte Kategorien von anderen Tabakwaren als Zigaretten entweder eine rein spezifische oder eine gemischte Verbrauchsteuer erheben, während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren auf diese Kategorien eine gemischte Steuer erheben (spezifische Verbrauchsteuer + Ad-Valorem-Verbrauchsteuer + MwSt.), sofern die Summe der Ad-Valorem-Elemente dieser gemischten Struktur die in Artikel 3a festgelegten Mindestsätze nicht unterschreitet.

Artikel 3c

Die Mitgliedstaaten können die von ihnen auf andere Tabakwaren als Zigaretten angewendeten Steuern ändern, sofern sie diese den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Zielsätzen annähern.

Artikel 4

Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, prüft der Rat nach Bericht und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission die Ziel- und Mindestsätze und nimmt einstimmig die erforderlichen Anpassungen vor.

Artikel 4a

Die Bestimmungen über die Erhebung der Steuer und die Fristen für deren Entrichtung werden vor dem 1. Januar 1993 durch Richtlinien festgelegt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt.

Artikel 5

unverändert

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 6

unverändert

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze
auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol**

KOM(89) 527 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. November 1989)

(90/C 12/07)

URSPRÜNGLICHE FASSUNG ⁽¹⁾	GEÄNDERTE FASSUNG
DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —	DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,	unverändert
auf Vorschlag der Kommission,	unverändert
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,	unverändert
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	unverändert
in Erwägung nachstehender Gründe:	
Die Richtlinien ... des Rates enthalten Bestimmungen über die Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol, Wein, Bier bzw. Zwischenerzeugnisse.	unverändert
Für die Errichtung eines Binnenmarkts ohne Grenzen ist es notwendig, auf diese Erzeugnisse gemeinsame Verbrauchsteuersätze anzuwenden.	Um einen Prozeß der Konvergenz einzuleiten, ist es erforderlich, Verbrauchsteuer-Zielsätze für Alkohol, Wein, Bier und Zwischenerzeugnisse festzulegen.
Es sind Bestimmungen für eine periodische Anpassung dieser gemeinsamen Steuersätze zu erlassen.	Es ist die Möglichkeit vorzusehen, diese Zielsätze nach Maßgabe der Erfordernisse der sektoralen Politiken anzupassen.
	Da die unmittelbare Anwendung dieser Zielsätze wegen der unterschiedlichen Lage in den Mitgliedstaaten in naher Zukunft nicht möglich ist, sollten diese Sätze durch die Einführung von Mindestsätzen flexibler gestaltet werden, um einen Binnenmarkt ab 1. Januar 1993 zu verwirklichen.
	Die Mindest- und Zielsätze müssen an die Preisentwicklung angepaßt werden; hierfür erscheint ein vereinfachtes Entscheidungsverfahren des Rates angebracht.
Auf nichtdenaturierten Alkohol, der zur Herstellung von Parfüm, Toilettenartikeln und Kosmetika verwendet wird, sollte ein ermäßigter Steuersatz angewendet werden.	entfällt

⁽¹⁾ KOM(87) 328 endg.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

Die Verbrauchsteuer auf Zwischenerzeugnisse sollte nach deren Volumen berechnet werden.

Für stille Weine und Schaumweine sollten unterschiedliche Verbrauchsteuersätze angewendet werden.

Die Verbrauchsteuer auf Bier sollte nach dem Stammwürzegehalt der Erzeugnisse berechnet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 31. Dezember 1992 wenden die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie gemeinsame Verbrauchsteuersätze auf alkoholische Getränke und den in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol an.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für folgende Erzeugnisse:

- Alkohol und alkoholische Getränke nach der Definition in der Richtlinie ...;
- Zwischenerzeugnisse nach der Definition in der Richtlinie ...;
- Wein nach der Definition in der Richtlinie ...;
- Bier nach der Definition in der Richtlinie ...

Artikel 3

Die in dieser Richtlinie festgesetzten gemeinsamen Verbrauchsteuersätze werden nach Maßgabe der vom Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Januar 1989 zu erlassenden Richtlinien in regelmäßigen Abständen angepaßt.

GEÄNDERTE FASSUNG

Das geeignete Verfahren zur Erhebung der Verbrauchsteuer auf die Zwischenerzeugnisse stellt auf das Volumen ab.

Da Schaumweine anderen Verbrauchsgewohnheiten unterliegen als Stillwein, müssen auf diese beiden Arten von Erzeugnissen entsprechend der Handhabung in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Sätze angewandt werden.

In zahlreichen Mitgliedstaaten wird Bier nach anderen Grundsätzen besteuert als Wein; trotzdem muß zwischen den sich aus diesen Unterschieden ergebenden steuerlichen Belastungen ein Gleichgewicht herrschen.

Die einzig mögliche Basis für die Erhebung der Verbrauchsteuer auf den in den anderen Getränken enthaltenen Alkohol ist das Volumen des reinen Alkohols.

Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Verbrauchsteuersätze einseitig ändern, wenn sie sich dadurch den Zielsätzen annähern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten wenden Verbrauchsteuer-Zielsätze auf alkoholische Getränke und den in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie an.

Artikel 1a

Spätestens am 1. Januar 1993 wenden die Mitgliedstaaten Verbrauchsteuer-Mindestsätze gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie an.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, prüft der Rat nach Bericht und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission die Zielsätze sowie die Mindestsätze und nimmt einstimmig die erforderlichen Anpassungen vor.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

GEÄNDERTE FASSUNG

Artikel 4

(1) Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für in anderen als den in den Artikeln 5 bis 7 genannten alkoholischen Getränken enthaltenen Alkohol und für in Lebensmitteln enthaltenen Alkohol beträgt 1 271 ECU je hl reinen Alkohol.

(2) Auf in Parfüm, Toilettenartikeln und Kosmetika enthaltenen nichtdenaturierten Äthylalkohol wird ein ermäßigter Satz von 424 ECU je hl reinen Alkohol angewendet.

Artikel 5

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Zwischenerzeugnisse beträgt 85 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 6

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Wein beträgt:

- für stillen Wein 17 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses;
- für Schaumwein 30 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 4

Unbeschadet des ersten Absatzes nimmt der Rat alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Anpassung der Sätze vor, um deren Realwert zu erhalten.

Der Verbrauchsteuer-Zielsatz auf in anderen als den in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Getränken und in Lebensmitteln enthaltenen Alkohol beträgt 1 398,1 ECU je Hektoliter reiner Alkohol.

Artikel 4a

Der Verbrauchsteuer-Mindestsatz auf in anderen als den in den Artikeln 5a, 6a und 7a genannten Getränken und in Lebensmitteln enthaltenen Alkohol beträgt 1 118,5 ECU je Hektoliter reiner Alkohol.

Artikel 5

Der Verbrauchsteuer-Zielsatz auf Zwischenerzeugnisse beträgt 93,5 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 5a

Der Verbrauchsteuer-Mindestsatz auf Zwischenerzeugnisse beträgt 74,8 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 6

Der Verbrauchsteuer-Zielsatz auf Wein beträgt:

- für Stillwein 18,7 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses;
- für Schaumwein 33 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

Artikel 6a

Der Verbrauchsteuer-Mindestsatz auf Wein beträgt:

- für Stillwein 9,35 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses;
- für Schaumwein 16,5 ECU je Hektoliter des Erzeugnisses.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

Artikel 7

Der gemeinsame Verbrauchsteuersatz für Bier beträgt 1,32 ECU je Hektoliter/Grad Plato des Fertigerzeugnisses bei einer Temperatur von 15 °C.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie teilen der Kommission alle einzelstaatlichen Bestimmungen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTE FASSUNG

Artikel 7

Der Verbrauchsteuer-Zielsatz auf Bier beträgt 1,496 ECU je Hektoliter/Grad Plato des Erzeugnisses.

Artikel 7a

Der Verbrauchsteuer-Mindestsatz auf Bier beträgt 0,748 ECU je Hektoliter/Grad Plato des Erzeugnisses.

Artikel 7b

Ab 1. Januar 1993 dürfen die Mitgliedstaaten ihre Verbrauchsteuersätze ändern, sofern sie diese den in dieser Richtlinie festgesetzten Zielsätzen annähern.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

KOM(89) 567 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 20. November 1989)

(90/C 12/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die grundlegenden Ziele einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung sehen in dem zweiten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG des Rates ⁽¹⁾ insbesondere vor, daß eine den Erfordernissen angepaßte Berufsausbildung und -fortbildung sowie gegebenenfalls eine Umschulung während der verschiedenen Abschnitte des Erwerbslebens zu fördern sind. In dem zehnten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG heißt es, daß gezielte Maßnahmen eingeleitet werden können, um die Sonderprobleme bestimmter Tätigkeitsbereiche oder Personengruppen besonders zu berücksichtigen.

Der Europäische Rat vertrat die Ansicht, daß die Verwirklichung des Binnenmarkts mit einem verbesserten Zugang zur beruflichen Bildung einhergehen muß (Hannover, 27. und 28. Juni 1988). Er hob hervor, daß das Vorgehen der Gemeinschaft zur besseren Nutzung der vorhandenen menschlichen Ressourcen und zur Vorbereitung auf die künftigen Veränderungen und technischen Anpassungen beitragen muß. Die Reform der Bildungssysteme einschließlich der beruflichen Weiterbildung wird eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung dieser Ziele spielen (Rhodos, 2. und 3. Dezember 1988). Er nahm zur Kenntnis, daß im Rat eine Einigung hinsichtlich der beruflichen Weiterbildung erzielt wurde (Madrid, 26. und 27. Juni 1989).

Das Europäische Parlament hat am 15. März 1989 eine Entschließung zur sozialen Dimension des Binnenmarkts ⁽²⁾ angenommen, in der es hervorhebt, daß Inve-

stitutionen in die Ausbildung zu tätigen und die Humanressourcen zu nutzen sind. Es vertritt insbesondere die Ansicht, daß die berufliche Bildung und die Nutzung der Humanressourcen die Fähigkeit der Unternehmen, sich anzupassen und sich auf die Veränderungen einzustellen, maßgeblich beeinflussen; daher müssen sie darin unterstützt werden, in diese Bereiche zu investieren.

Der Rat hat in seiner Entschließung vom 5. Juni 1989 über die berufliche Weiterbildung ⁽³⁾ darauf hingewiesen, daß die berufliche Weiterbildung bei der Strategie zur Verwirklichung des Binnenmarkts — einschließlich seiner sozialen Dimension — und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bis zum Jahr 1992 eine wichtige Rolle als maßgeblicher Faktor der Wirtschafts- und Sozialpolitik spielt. Er vertrat die Ansicht, daß sämtliche Arbeitnehmer — entsprechend den Bedürfnissen — Zugang zur beruflichen Weiterbildung haben und aus ihr Nutzen ziehen müssen. Er ersuchte die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Zuständigkeiten der betreffenden Parteien eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen oder dazu zu ermutigen. Er ersuchte die Kommission, ihm so bald wie möglich ein Aktionsprogramm zur beruflichen Weiterbildung zu unterbreiten.

Die raschen technischen, wirtschaftlichen und industriellen Veränderungen unter verschärften Wettbewerbsbedingungen und die bevorstehende Vollendung des Binnenmarkts im Rahmen seiner sozialen Dimension und seines wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts setzen heute voraus, daß die Weiterbildung als Instrument von Präventiv- und Anpassungsmaßnahmen und deren Ausbau eine größere Bedeutung erhalten.

Die Gleichstellung beim Zugang zur beruflichen Weiterbildung ist eine Voraussetzung für eine räumlich und beruflich größere Mobilität der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft und für eine größere Chancengleichheit von Männern und Frauen.

Um Maßnahmen im Bereich der Grundausbildung und der Weiterbildung entwickeln zu können, die auf die Erfordernisse des Arbeitsmarkts zugeschnitten sind, müssen die Veränderungen in den beruflichen Qualifikationen beobachtet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1989, S. 61.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 148 vom 15. 6. 1989, S. 1.

Die Mitgliedstaaten können durch ihre Zusammenarbeit die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, zu denen alle Arbeitnehmer Zugang haben, verbessern, zur Nutzung der Humanressourcen durch Ausbildung beitragen, die Investitionen in die Humanressourcen fördern, den Zugang aller Arbeitnehmer zur beruflichen Weiterbildung merklich verbessern und die Aufgaben der beruflichen Weiterbildung — Präventivfunktion, ständige Anpassung, Förderung des sozialen Aufstiegs — durch eine stärkere Betonung der europäischen Dimension intensivieren. Diese Zusammenarbeit muß sich auf die vorhandenen Regelungen in den Mitgliedstaaten stützen und dabei den unterschiedlichen Rechtsordnungen und Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten, den innerstaatlichen Zuständigkeiten der Beteiligten und der Tarifautonomie Rechnung tragen.

Die Gemeinschaft kann die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten maßgeblich verbessern, indem sie ein Aktionsprogramm ausarbeitet, das die Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten im Bereich der beruflichen Weiterbildung unterstützt und ergänzt. Dieses Programm muß so gestaltet sein, daß es mit den Aufgaben und Interventionen des Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾, den Programmen EUROTECNET ⁽²⁾ und COMETT ⁽³⁾, dem IRIS-Netz ⁽⁴⁾ auf dem Gebiet der beruflichen Bildung von Frauen im Hinblick auf 1992 sowie den Modellmaßnahmen zugunsten der KMU ⁽⁵⁾ ineinandergreift.

Dieses Programm ist so zu konzipieren, daß alle am Ausbau der beruflichen Weiterbildung Beteiligten mobilisiert und neue Initiativen von und in den Mitgliedstaaten in Zusammenhang gebracht werden. Es muß daher zwei einander ergänzende Teile, einen gemeinsamen Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen und eine Reihe länderübergreifender Maßnahmen umfassen. Der gemeinsame Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen soll die Konvergenz der von den Behörden der Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen fördern, um insbesondere den Zugang zur beruflichen Weiterbildung maßgeblich zu verbessern. Die länderübergreifenden Maßnahmen sollen den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung einen kräftigen Gemeinschaftsimpuls verleihen und den einschlägigen Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten einen echten gemeinschaftlichen Mehrwert sichern.

Im Anschluß an die Gemeinsame Stellungnahme vom 6. März 1987 zur Ausbildung und Motivation arbeiten die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene (UNICE, CEEP, EGB) gegenwärtig eine neue Gemeinsame Stellungnahme aus, in der ihre Leitlinien für die berufliche Weiterbildung erläutert werden; daher müssen sie an der Durchführung des Programms eng beteiligt werden, um ein Vorgehen auf der Linie des sozialen Dialogs zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1993 wird ein Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Gemeinschaft verabschiedet. Es soll die Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, durch die die berufliche Weiterbildung gefördert wird. Es ist so konzipiert, daß alle Beteiligten (Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen, Sozialpartner, Staat) zusammenarbeiten und gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung folgender Ziele unternehmen:

Jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft muß während seines gesamten Erwerbslebens Zugang zur beruflichen Bildung haben und sie in Anspruch nehmen können. Beim Zugang zur beruflichen Bildung darf es keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit geben.

Die zuständigen Behörden, die Unternehmen bzw. die Sozialpartner müssen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen für eine ständige Weiterbildung schaffen, die es jedem ermöglichen, sich unter anderem durch einen Bildungsurlaub weiterzubilden, sich umzuschulen und vor allem im Zuge der technischen Entwicklung neue Kenntnisse zu erwerben.

Artikel 2

Die Ziele des Programms sind:

- a) Förderung von Investitionen in die berufliche Weiterbildung und Verbesserung der Effizienz, indem insbesondere innovative Partnerschaften entwickelt werden, um die staatlichen Stellen (insbesondere in den Regionen), die Unternehmen (insbesondere die KMU), die Sozialpartner oder einzelne Arbeitnehmer stärker für die Vorteile von Investitionen in die Ausbildung zu sensibilisieren.
- b) Förderung von Innovationen in Bereichen wie Bildungsmanagement, Methodik oder Ausstattung, um insbesondere Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmergruppen, Wirtschaftszweigen oder Gemeinschaftsregionen mit Ausbildungsdefiziten bzw.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 12. 1988, S. 9, und ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 186 vom 25. 6. 1983, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 342 vom 4. 12. 1987, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 239 vom 16. 8. 1989, S. 33.

unzureichenden Investitionen in das berufliche Bildungswesen zu intensivieren.

- c) Bessere strategische Planung und Gestaltung von Ausbildungsmaßnahmen, bei denen den Auswirkungen der Vollaufnahme des Binnenmarkts ausdrücklich Rechnung getragen wird, indem gemeinsame länderübergreifende und grenzüberschreitende Ausbildungsvorhaben und der Informations- und Erfahrungsaustausch gefördert werden.
- d) Größere Effizienz der Ausbildungsinstrumente und bessere Eignung, mit den Veränderungen am Arbeitsmarkt in der Gemeinschaft Schritt zu halten, indem die Maßnahmen auf allen Ebenen ausgeweitet werden, um die Entwicklung der beruflichen Weiterbildung begleiten und analysieren, den Bedarf an Qualifikationen und Berufstätigkeiten besser prognostizieren und eine weitreichende und effiziente Verbreitung der Informationen über diese Entwicklungen gewährleisten zu können.

Artikel 3

Das Programm umfaßt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität zwei einander ergänzende Teile:

- a) einen gemeinsamen Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen zur Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Zuständigkeiten der Beteiligten, um die Ausweitung der beruflichen Weiterbildung im Sinne von Artikel 5 zu fördern.
- b) verschiedene länderübergreifende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen von und in den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 6 und des Anhangs.

Artikel 4

Im Sinne dieser Entscheidung:

- wird der Begriff „berufliche Weiterbildung“ generell für jede Maßnahme der beruflichen Bildung verwendet, an der ein Arbeitnehmer aus der Europäischen Gemeinschaft im Laufe seines Arbeitslebens teilnimmt. Die Maßnahmen sollen innerhalb und außerhalb des Unternehmens je nach Sachlage eine der folgenden drei Aufgaben erfüllen:
 - ständige Anpassung an den Wandel der Berufe und Tätigkeitsinhalte und somit Verbesserung der Fähigkeiten und Qualifikationen, die zur Verbesserung der Wettbewerbslage der europäischen Unternehmen und ihrer Beschäftigten unerlässlich sind,
 - Förderung des sozialen Aufstiegs, um vielen Arbeitnehmern die Möglichkeit zu bieten, ihre unzureichende berufliche Qualifikation und damit ihre Lage zu verbessern,
 - Präventivfunktion, um die Auswirkungen der Vollaufnahme des Binnenmarkts rechtzeitig zu erkennen und Schwierigkeiten zu überwinden, die der wirtschaftliche oder technische Umstrukturie-

rungsprozeß für einzelne Wirtschaftszweige und Unternehmen mit sich bringt;

- wird der Begriff „Unternehmen“ für jegliche Art von Wirtschaftstätigkeit verwendet, und zwar sowohl für große als auch für kleine und mittlere Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform und dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind;
- wird der Begriff „Ausbildungseinrichtung“ für alle staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Einrichtungen verwendet, die unabhängig von ihrer jeweiligen Bezeichnung in den Mitgliedstaaten Maßnahmen der beruflichen Bildung, der Weiterbildung, zur Nachschulung oder Umschulung durchführen. Mit „Ausbildungseinrichtung“ werden auch Berufsverbände und selbständige Wirtschaftsorganisationen (insbesondere die Industrie- und Handelskammern oder/und ihnen gleichgestellte Einrichtungen), die Bildungsmaßnahmen für Dritte veranstalten, bezeichnet;
- wird der Begriff „Arbeitnehmer“ für alle Erwerbstätigen einschließlich der Selbständigen verwendet, die aus ihrer Arbeit ein Einkommen beziehen.

Artikel 5

- (1) Der gemeinsame Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen und die länderübergreifenden Maßnahmen im Sinne von Artikel 6 tragen dazu bei, die Konvergenz der Maßnahmen, Vorschriften und neuen Initiativen der Mitgliedstaaten entsprechend ihren Rechtsordnungen und ihren Gepflogenheiten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Zuständigkeiten der Beteiligten und unter Wahrung der tarifvertraglichen Regelungen zu verbessern; sie zielen darauf ab,

- a) die europäische Dimension zu fördern, um die Präventivfunktion, die ständige Anpassung und den sozialen Aufstieg durch die berufliche Weiterbildung zu intensivieren;
- b) in Abstimmung mit den Sozialpartnern dafür Sorge zu tragen, daß die am wenigsten qualifizierten Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Status an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und so ein erstes Qualifikationsniveau erreichen können;
- c) die tatsächliche Chancengleichheit von Männern und Frauen beim Zugang zur beruflichen Weiterbildung zu verbessern;
- d) die Anreize für Investitionen der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, in die berufliche Weiterbildung zu verstärken;

- e) unter Berücksichtigung der Ansicht der Sozialpartner auf allen Ebenen die voraussichtliche Entwicklung im Bereich der Qualifikationen besser abzuschätzen und eine größere Konvergenz zwischen den Berufsbildungs- und Beschäftigungszielen zu ermöglichen;
- f) durch auf die innerstaatlichen Gegebenheiten und Gepflogenheiten zugeschnittene Verfahren und erforderlichenfalls schrittweise das Niveau des Weiterbildungsangebots anzuheben und die vorhandenen Instrumente im Bereich der beruflichen Weiterbildung zu verstärken und so den besonderen Erfordernissen der kleinen und mittleren Unternehmen und dem Verlangen der Sozialpartner auf allen Ebenen nach neuen Formen der Partnerschaft zu entsprechen;
- g) allen Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, bei der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung Gleichbehandlung zu gewährleisten;
- h) den individuellen Anspruch auf berufliche Weiterbildung unter den von jedem Mitgliedstaat festzulegenden Voraussetzungen zu fördern.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen zwei Jahren nach Annahme dieser Entscheidung und danach jährlich einen Bericht über Maßnahmen, die zur Schaffung des gemeinsamen Rahmens aus allgemeinen Grundsätzen getroffen wurden, einschließlich Informationen über vorhandene Instrumente zur Förderung und Finanzierung der beruflichen Weiterbildung. Diese Berichte und ihre Zusammenfassungen werden mit den einzelstaatlichen Stellen und den Sozialpartnern geprüft.

Artikel 6

Damit die Gemeinschaft den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung kräftige Impulse verleihen und den Programmen von und in den Mitgliedstaaten einen echten gemeinschaftlichen Mehrwert sichern kann, trifft die Kommission folgende länderübergreifende Maßnahmen:

1. Förderung innovativer Konzepte in der beruflichen Weiterbildung.
2. Prüfung, Begleitung und Bewertung der Entwicklung der beruflichen Weiterbildung und der verbesserten

Zugangsmöglichkeiten; vorausschauende Beobachtung der sich verändernden Qualifikations- und Berufsprofile.

3. Flankierende Maßnahmen.

Einzelheiten zu diesen Maßnahmen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 7

Ab 1. Januar 1991 werden die Mittel, die jedes Jahr zur Deckung des Beitrags der Gemeinschaft zu den Maßnahmen des Programms erforderlich sind, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt. Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Anhang beschriebenen Aktionen, einschließlich der Maßnahmen, mit denen auf Gemeinschaftsebene technische Hilfe, eine kontinuierliche Begleitung und die Bewertung des Programms gewährleistet werden sollen.

Die für die beiden ersten Jahre des Programms erforderlichen Mittel werden Gegenstand der künftigen Haushaltspläne im Rahmen der im Juni 1988 von den drei Organen gemeinsam genehmigten finanziellen Vorausschau 1988 bis 1992 und ihrer Fortschreibung sein.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates ⁽¹⁾ hinzuziehen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung vor dem 30. Juni 1992 einen Zwischenbericht über die erste Phase und vor dem 30. Juni 1994 einen Schlußbericht über die Durchführung des Programms.

Artikel 9

Die Kommission führt das Programm entsprechend den Bestimmungen des Anhangs durch.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1.

ANHANG

AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

AKTION I**Förderung innovativer Konzepte in der beruflichen Weiterbildung****a) Zusammenwirken bei der Umsetzung innovativer Konzepte**

Die Gemeinschaft könnte Maßnahmen mit einer Gemeinschaftsdimension und die Funktionsweise des europäischen Netzes länderübergreifender Maßnahmen unterstützen, um verschiedenartige Partnerschaften zwischen den Beteiligten zu fördern, die Planung, Durchführung und Bewertung der beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Programms zu verbessern und die Weitergabe von Kenntnissen und Know-how in der Gemeinschaft zu begünstigen. Die Mitgliedstaaten müssen für die Durchführung und Finanzierung länderübergreifender Maßnahmen sorgen und im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte die aus dem Europäischen Sozialfonds mitzufinanzierenden Maßnahmen unterbreiten. Der Beitrag des Programms soll darin bestehen, die Verbindungen zwischen den Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene durch Betreuung, Zusammenarbeit und Verbreitung der Erkenntnisse auszubauen und zu verbessern. Im Rahmen der Betreuung könnte die Gemeinschaft finanzielle Unterstützung gewähren für:

- i) ein Austauschprogramm zur Unterstützung einer raschen Verbreitung von Innovationen auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung und zur Förderung der europäischen Dimension bestimmter Ausbildungsmaßnahmen, durch die der Zugang zur beruflichen Weiterbildung maßgeblich verbessert wird; die Gemeinschaft könnte Praktika von vollzeitleich beschäftigten Ausbildern, Leitern der Personalabteilungen und der Arbeitnehmervertreter sowie von Ausbildungssachverständigen der regionalen Arbeitsgemeinschaften in Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat finanziell unterstützen;
- ii) Vorarbeiten zur Konzipierung und Ausarbeitung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Modellvorhaben im Bereich der beruflichen Weiterbildung in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüssen verschiedener Mitgliedstaaten, um die Weitergabe von Kenntnissen und Know-how in der Gemeinschaft und deren Anpassung an den Bedarf der KMU zu fördern, wobei die sich aus der Vollendung des Binnenmarkts ergebenden Folgen ausdrücklich zu berücksichtigen sind: Räumliche Mobilität der Arbeitnehmer, Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, vorausschauende Analyse der Berufstätigkeiten und Qualifikationen, Einrichtung von Ausbildungsgängen mit einer Gemeinschaftsdimension.

b) Sektorale Erhebungen über die Ausbildungspläne

Die Gemeinschaft könnte sektorale Erhebungen über Ausbildungspläne unterstützen, bei denen folgende Themen geprüft werden: Aufstellung betrieblicher Ausbildungspläne; Kosten-Nutzen-Analyse der betrieblichen Ausbildung; Betriebsvereinbarungen und Gepflogenheiten; Vorgehen bei der Weiterentwicklung der Ausbildung und verbesserter Zugang wenig qualifizierter Arbeitnehmer, Teilzeitbeschäftigter und Personen in instabilen Arbeitsverhältnissen.

c) Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

Der finanzielle Beitrag wird auf die Aufwendungen für Maßnahmen nach a) und b) begrenzt sein. Die Gemeinschaft kann die Verwaltungskosten für das europäische Netz sowie für die Zusammenarbeit (Konferenzen, Studientagungen, Workshops) und die Verbreitung der Erkenntnisse (Veröffentlichungen, Videofilme) tragen. Betreuungsmaßnahmen: Zuschüsse zu Praktika; der Beitrag der Gemeinschaft ist auf die unmittelbaren Kosten der Mobilität begrenzt und darf bei Praktika mit einer Höchstdauer von drei Monaten 7 500 ECU je Zuschuß und Empfänger nicht überschreiten. Vorarbeiten zur Konzipierung und Ausarbeitung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Modellvorhaben im Bereich der beruflichen Weiterbildung: Der Beitrag der Gemeinschaft ist auf 50 % der zuschufähigen Ausgaben begrenzt, wobei bei länderübergreifenden Vorhaben mit einer Höchstdauer von zwei Jahren je Vorhaben höchstens 100 000 ECU jährlich gewährt werden.

Die Gemeinschaft kann die Kosten für die Planung, Durchführung und Bewertung der sektoralen Erhebungen tragen, wobei die Höchstgrenze je Erhebung während der gesamten Dauer bei 0,5 Millionen ECU liegt.

AKTION II

Prüfung und Begleitung, Bewertung, Vorausschau

- a) *Der gemeinsame Rahmen aus allgemeinen Grundsätzen — Prüfung und Begleitung der Verwirklichung dieser Grundsätze*

Um die Berichte der Mitgliedstaaten über die Verwirklichung des gemeinsamen Rahmens aus allgemeinen Grundsätzen zu unterstützen, wird die Gemeinschaft mit Hilfe von EUROSTAT eine Erhebung über die berufliche Weiterbildung und Qualifizierung durchführen und dazu das statistische Instrumentarium und die Datenerfassung verbessern. Diese Erhebung soll unter anderem grundlegende Informationen über die Zahl der Teilnehmer an den Bildungsmaßnahmen, die Dauer der Praktika, das Qualifikationsniveau, die Kosten der Ausbildung und die Art der Finanzierung liefern.

- b) *Prüfung der Tarifpolitik auf dem Gebiet der beruflichen Weiterbildung*

Die Gemeinschaft will ein Schema für eine einheitliche Analyse der Gepflogenheiten, tarifvertraglichen Bestimmungen, Tarifverträge und Vereinbarungen über die berufliche Weiterbildung auf allen Ebenen der Tarifpolitik in den Mitgliedstaaten unterstützen. Es soll dazu dienen, innovative Tarifverträge zu ermitteln.

Um die Verbreitung innovativer Tarifverträge zu fördern, könnte die Gemeinschaft Maßnahmen für die Entsendung von Akteuren der Arbeitsbeziehungen (Mitglieder von Berufsverbänden) in einen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverband oder in ein paritätisches Gremium eines anderen Mitgliedstaates finanziell unterstützen.

- c) *Prognose von Entwicklungen im Bereich der Qualifikationen und Berufstätigkeiten*

Auf der Grundlage der einschlägigen Arbeiten des CEDEFOP und mit seiner Unterstützung könnte ein Netz hochrangiger Sachverständiger, die auf die Analyse und Prognose von Entwicklungen im Bereich der Qualifikationen und Berufstätigkeiten spezialisiert sind, damit beauftragt werden, die Vergleichbarkeit und Konvergenz der Methoden zur Analyse des Ausbildungsbedarfs und der Arbeitsmarktveränderungen zu fördern; außerdem könnten sie ein Muster für die gemeinsame Analyse entwickeln.

- d) *Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft*

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft wird sich auf die Aufwendungen für Maßnahmen gemäß den Buchstaben a), b) und c) beschränken. Die Gemeinschaft kann die Kosten der EUROSTAT-Erhebung, der Muster zur Analyse der Tarifverträge und der Prognosen im Bereich der Qualifikationen und Berufstätigkeiten tragen. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu den Zuschüssen für Austauschmaßnahmen ist auf die unmittelbaren Aufwendungen für die Mobilität begrenzt und darf bei Austauschmaßnahmen mit einer Höchstdauer von drei Monaten 7 500 ECU je Zuschuß und Empfänger nicht überschreiten.

AKTION III

Flankierende Maßnahmen

Die flankierenden Maßnahmen betreffen die Begleitung der Durchführung des Programms, die technische Hilfe, die Auswertung der allgemeinen Ziele des Programms sowie die Konzertierung mit den für die Ausbildung Verantwortlichen des Staates, der Sozialpartner und der Unternehmen.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann bis zu 100 % der tatsächlichen Ausgaben betragen.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

(90/C 12/09)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung zur Festsetzung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 genannten Ausfuhrerstattung für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 aufgeführten Zonen II a) und III sowie die Deutsche Demokratische Republik durchgeführt, von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A der KN-Code 1006 30 63, 1006 30 65, 1006 30 94 und 1006 30 96.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 379/89⁽²⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 15 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 105/90 der Kommission⁽³⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 26. Januar 1990 und endet am 1. Februar 1990 um 10.00 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10.00 Uhr. Die letzte Angebotsfrist beginnt am 15. Juni 1990 und endet am 21. Juni 1990 um 10.00 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

Für den Zeitraum vom 30. März 1990 bis 5. April 1990 wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm bei nachstehenden Anschriften eingehen:

— Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40 (Telex: 4-11 475, 4-16 044),

— Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (Telex: Ofible A 270 807),

— Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione II, viale Shakespeare, I-00100 Roma (Telex: Mincomes 610 083),

— Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-Den Haag (Telex: Hovakker 32 579),

— Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex: OBEA 24 076),

— Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queen's Walk, UK-Reading RG1 7QW Berks (Telex: 8 48 302),

— Department of Agriculture and Fisheries, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (Telex: Agri EI 93 607),

— Direktoratet for Markedsordninger, Frederiksborggade 18, DK-1360 København K (Telex: 15 137 DK),

— Service d'économie rurale, office du blé, 113-115, rue de Hollerich, L-Luxembourg (Telex: Agrim Lux 2537),

— Landwirtschaftsministerium, 2 rue Acharnon, Athen (Telex 216 185 und 216 186/yg gr),

— Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia 8, Madrid 28004 (Telex: 23 427 SENPA E).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1989, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1990, S. 6.

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Reis nach bestimmten, in der Verordnung (EWG) Nr. 105/90 angegebenen Drittländern — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

IV. Ausschreibungskaution

Die Ausschreibungskaution ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende nach bestimmten, in der Verordnung (EWG) Nr. 105/90 genannten Drittländern auszuführende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung.

VI. Allgemeine Bemerkung

Für die Umrechnung der in Landeswährung eingereichten Angebote in Ecu werden die Umrechnungskurse angewandt, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gelten.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Nachweis sind in der (oder einer der) amtlichen Sprache(n) desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

(90/C 12/10)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 268 vom 20. Oktober 1989)

Seite 6, Titel I „Gegenstand“, Punkt 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Es wird eine Ausschreibung zur Festsetzung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 genannten Ausfuhrerstattung für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 aufgeführten Zonen I, II b), IV, V, VI und für die Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Surinam, durchgeführt, von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A der KN-Code 1006 30 63, 1006 30 65, 1006 30 94 und 1006 30 96.“
-

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

SIEBZEHNTER BERICHT ÜBER DIE WETTBEWERBSPOLITIK

Der Bericht über die Wettbewerbspolitik wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich veröffentlicht, womit einem Ersuchen des Europäischen Parlaments in dessen Entschließung vom 7. Juni 1971 entsprochen wird. Dieser Bericht, der dem Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften beigelegt ist, soll eine Übersicht über die Entwicklung der Wettbewerbspolitik im vorangegangenen Jahr geben.

Der erste Teil befaßt sich mit der allgemeinen Wettbewerbspolitik, und der zweite Teil behandelt die Wettbewerbspolitik gegenüber Unternehmen. Im dritten Teil beschäftigt sich der Bericht mit der Wettbewerbspolitik bezüglich staatlicher Maßnahmen gegenüber Unternehmen. Im vierten Teil schließlich untersucht der Bericht die Entwicklung der Konzentration, des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit.

337 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-50-87-340-DE-C

ISBN: 92-825-8084-9

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

